

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 122/2018

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 Satz 2 LUVPG
– Gemeinde Ottenbüttel -

Die Firma Ottenbütteler Sandgesellschaft b.R. (OSG), Stadtfeld 14, 25554 Dammfleth, plant in der Gemeinde Ottenbüttel eine Änderung des genehmigten Bodenabbaus zur Gewinnung von Sand, Kies und Steinen als Baustoff auf dem Flurstück 8/2, Flur 10, Gemarkung Ottenbüttel sowie eine Erweiterung auf das Flurstück 8/1, Flur 10, Gemarkung Ottenbüttel. Das gewinnbare Material wird trocken abgebaut. Eine Mindestdeckschicht von 1,50 m gewachsenen Bodens über dem höchsten Grundwasserstand wird während des Abbaus eingehalten. Der Bodenabbau auf der Erweiterungsfläche des Flurstückes 8/1 beträgt ca. 5,3 ha. Die geplante Änderung des Bodenabbaus auf dem Flurstück 8/2 berührt den Ostteil des Grundstückes mit ca. 1.600 m² Fläche. Zur optimalen Ausnutzung des Rohstoffvorkommens sollen auch die Sande und Kiese an der Grenze zum Flurstück 8/1 unterhalb des Grenznicks und der bisherige Knickschutzstreifen sowie die Böschung in diesem Bereich abgebaut werden, so dass die Abbauflächen ineinander übergehen werden. Zur Böschungsgestaltung im Norden, Westen und Süden des Flurstückes 8/1 ist eine Teilverfüllung mit unbrauchbaren Böden aus der Entnahme und mit mineralischen, nährstoffarmen Fremdböden vorgesehen. Die bisher genehmigte Teilverfüllung im Osten des Flurstückes 8/2 entfällt durch die Beseitigung der Böschung. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Bodenabbau auf dem Flurstück 8/2 wurde am 11.12.2017 erteilt. Genehmigungsinhaberin ist die Firma Bernhard Peters GmbH, Dammfleth.

Mit dem Bodenabbau entfällt die bisherige intensive Ackernutzung. Nach dem Abbau werden die Flächen ohne Nutzung der natürlichen Entwicklung überlassen, so dass sich strukturreiche, naturnahe Biotope entwickeln können.

Die Vorhaben bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07.2009 (BGBl. I. S. 2542) in Verbindung mit § 11a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Genehmigungen für die Erweiterung/Änderung eines Bodenabbaus auf den Flurstücken 8/1 und 8/2 teilweise wurden gemeinsam durch die o. a Firmen am 01.06.2018 beantragt. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau mit Teilverfüllungen ist der Kreis Steinburg, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde (UNB).

Vor einer Entscheidung im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13.05.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246/263) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.2 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG in einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Vorhabenträger anhand der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL 2014 – ABl. EU L 124 vom 25.04.2014 S. 1 ff.) hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem BNatSchG/LNatSchG keine UVP erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe nach § 6 LUVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht mit Hinweis auf die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 2 LUVPG in Verbindung mit Anhängen II A und III UVP-RL 2014 für die Vorprüfung des Einzelfalls stellen sich wie folgt dar:

Im Allgemeinen

Durch das Vorhaben kann es nicht zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach LUVPG kommen und deshalb auch nicht zu kumulierenden Vorhabenwirkungen.

Das Vorhaben findet in einem durch Bodenabbau vorbelasteten Raum statt. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des größten Teils der noch in Betrieb befindlichen Bestandsvorhaben wurden bereits in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung 2007 betrachtet. Während des Vorhabens sind nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese sind (abgesehen von der Veränderung des Bodens selbst und der Verringerung der Grundwasserüberdeckung) reversibel bzw. vollständig kompensierbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt nicht als erheblich eingestuft.

Umweltverschmutzung und Belästigung:

Durch den Einsatz von Maschinen für den Bodenabbau und –transport kann es kleinräumig zu Lärm, Geruchs- und Staubentwicklung kommen. Zur Minimierung der Störwirkungen kommen ausschließlich schallgedämpfte Maschinen zum Einsatz und einer Staubentwicklung wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt. Die Auswirkungen werden zeitlich begrenzt sein und vor allem von geringer Ausdehnung, so dass keine Erheblichkeit im Sinne des UVP/G/LUVPG SH festzustellen ist.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Rodung von 288 m Knick werden durch Neuanlage von Knicks im selben Naturraum im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen.

Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.500 m von der geplanten Abbaufäche. Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor. Eine nähergehende Prüfung war nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) in der zz. geltenden Fassung bei der Kreisverwaltung Steinburg – untere Naturschutzbehörde -, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, Zimmer 214, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 26. November 2018

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Torsten Wendt